



Erbengemeinschaft

Haftung der Erbengemeinschaft

1. Nachlassverbindlichkeiten - wofür haftet die Erbengemeinschaft?
2. Beginn der Haftung
3. Welche Vermögensmasse haftet - auch das eigene Vermögen des Erben?

1. Nachlassverbindlichkeiten - wofür haftet die Erbengemeinschaft?

Die Erbengemeinschaft hat - wie auch der Alleinerbe - finanziell einzustehen für

- **Erblasserschulden** = die vom Erblasser selbst verursachten Schulden, zum Beispiel aus Aufnahme eines Darlehens, das noch nicht vollständig zurückgezahlt wurden, oder aus Schadensersatzverpflichtungen eines von ihm verursachten Schadens
- **Erbfallschulden** = die aus Anlass des Erbfalls entstehenden Schulden, die sich auf dem Nachlass beziehen, insbesondere aus der Erfüllung von Vermächtnissen, Pflichtteilsansprüchen, Auflagen, Bestattungskosten und Unterhalt für die werdende Mutter (§ 1963 BGB)
- **Nachlasskostenschulden** = die Schulden, die ihre Ursache im Erbfall haben, aber erst später entstehen, zum Beispiel Kosten aus Maßnahmen der Haftungsbeschränkung (Nachlassinsolvenz, Nachlassverwaltung, Errichtung eines Inventars, Aufgebotsverfahren zur Ermittlung von Nachlassgläubigern, Nachlasspflegschaft, Kosten für die Eröffnung der Verfügungen von Todes wegen)
- **Nachlassverwaltungsschulden** = die durch Amtsträger oder Vertreter des Nachlasses (Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Testamentsvollstrecker) oder durch den Vorerben oder vorläufige Erben begründete Verbindlichkeiten
- **Nachlasserbenschulden (Nachlasseigenschulden)** = Verbindlichkeiten, die ein Erbe bei der ordnungsgemäßen Verwaltung des Nachlasses eingegangen ist, ohne die Haftung auf den Nachlass zu beschränken; Folge: Hier haftet sowohl den Nachlass als auch zusätzlich der jeweilige Miterbe in seinem eigenen Vermögen.



2. Beginn der Haftung

Ansprüche können gegen den Erben nur geltend gemacht werden, wenn dieser das Erbe ausdrücklich oder stillschweigend angenommen bzw. die Ausschlagungsfrist abgelaufen ist (§ 1958 BGB). **Vor** Annahme der Erbschaft haftet der Erbe also **nicht**. Maßnahmen gegen den Erben sind in diesem Zeitraum unzulässig (§§ 239 Abs. 5, 778, 779 ZPO), dies ist bei Gericht auch bereits von Amts wegen zu berücksichtigen.

3. Welche Vermögensmasse haftet - auch das eigene Vermögen des Erben?

Die Erben haften nach Annahme der Erbschaft für die Nachlassverbindlichkeiten sowohl mit dem Nachlass als auch mit ihrem eigenen Vermögen; die Haftung ist aber **beschränkbar**.

Der Zeitpunkt der **Teilung des Nachlasses** bildet im Hinblick auf die Haftung der Erben eine starke Zäsur mit unterschiedlichen Regelungen für die Zeiträume davor oder nach. In jedem Falle haften die Erben für die gemeinschaftlichen Nachlassverbindlichkeiten als Gesamtschuldner gemäß § 2058 BGB.

3.1. Die Erben können **vor der Teilung** des Nachlasses Haftungsbeschränkungsmaßnahmen durchführen:

Vorübergehende Einreden:

- § 2014 BGB - Drei-Monats Einrede - **nach der Annahme** der Erbschaft hat der Erbe für drei Monate das Recht, Zahlungen auf die Nachlassverbindlichkeiten zu verweigern.
- Verlängerung dieser Frist, wenn der Erbe nach dem Ablauf der drei Monate das gerichtliche Aufgebotsverfahren beantragt - in diesem Fall: Einrede des Aufgebotsverfahrens nach § 2015 Abs. 1 BGB
- bei einer **Erbengemeinschaft**: die Miterben können nach § 2059 Abs. 1 BGB die Bezahlung von Nachlassverbindlichkeiten aus ihrem Eigenvermögen bis zur Teilung des Nachlasses verweigern; diese Einrede greift **nur vor der Teilung** des Nachlasses!

Dauerhafte Haftungsbeschränkungen:

- Nachlassverwaltung, § 1975 ff BGB
- Nachlassinsolvenz, § 315 ff Insolvenzordnung
- Dürftigkeitseinrede, wenn der Nachlass nicht die möglichen Kosten der Nachlassverwaltung oder des Nachlass-Insolvenzverfahrens deckt, § 1990 BGB



- Beschränkung der Haftung des minderjährigen Erben gem. § 1629 a Abs. 1 BGB auf das bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandene Vermögen des Kindes
- durch Aufgebotsverfahren können Gläubiger ausgeschlossen werden, §§ 1973, 1974 BGB
- Einrede der Überschwerung, wenn der Nachlass wegen Vermächtnissen und Auflagen überschuldet ist, § 1992 BGB
- Beschränkung der Haftung des minderjährigen Erben gem. § 1629 a Abs. 1 BGB auf das bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandene Vermögen des Kindes
- nur für Miterben: Einrede nach § 770 Abs. 2 BGB analog (BGHZ 38, 122, 128) - der Miterbe kann die Erfüllung einer Nachlassverbindlichkeit verweigern, wenn und soweit der Gläubiger aufrechnen könnte;

3.2. Nach der Teilung des Nachlasses haften die Erben als Gesamtschuldner, **jeder Erbe haftet jetzt mit seinem gesamten Eigenvermögen** (§ 2058, 2059 BGB). Dies bedeutet also im Grundsatz, dass ein Nachlassgläubiger, dessen Forderung nicht befriedigt wurde, den einzelnen Erben finanziell in Anspruch nehmen kann, und zwar - je nach Höhe seiner Forderung - auch weit **über den Anteil** hinaus, den der Miterbe aus dem Nachlass erhalten hat.

Sinn der Regelung: die Erben sollen gezwungen sein, zunächst die Nachlassverbindlichkeiten zu bedienen, bevor sie die Haftungsmasse (das Vermögen des Nachlasses) unter sich aufteilen.

Die oben erwähnten allgemeinen Regeln zur Haftungsbeschränkung gelten fort, jedoch mit folgenden Besonderheiten:

- Nachlassverwaltung, § 1975 ff BGB - ist nach der Teilung des Nachlasses **nicht mehr** möglich
- Nachlassinsolvenz, § 315 ff Insolvenzordnung - kann **auch nach** Teilung des Nachlasses noch beantragt werden
- Dürftigkeitseinrede, wenn der Nachlass nicht die möglichen Kosten der Nachlassverwaltung oder des Nachlass-Insolvenzverfahrens deckt, § 1990 BGB - kann **auch nach Teilung** des Nachlasses noch erhoben werden
- Einrede der Überschwerung, wenn der Nachlass wegen Vermächtnissen und Auflagen überschuldet ist, § 1992 BGB- kann **auch nach Teilung** des Nachlasses noch erhoben werden
- Haftungsbeschränkung gegenüber Pflichtteilsansprüchen nach § 2319 BGB - wenn **nach der Teilung** ein Pflichtteilsberechtigter von einem Miterben, der selbst Pflichtteilsberechtigter ist, die Zahlung des Pflichtteils verlangt, so kann der in Anspruch



genommene Erbe die Zahlung verweigern, soweit ihm (rechnerisch) dadurch sein eigener Pflichtteil genommen würde

- nur **anteilige Haftung** des Miterben **nach der Teilung, wenn**
 - der entsprechende Gläubiger im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen wurde, § 2060 Abs. 1 Ziffer 1 BGB
 - der Gläubiger seine Forderung später als fünf Jahre nach dem Erbfall geltend macht, ohne sie zuvor im Aufgebotsverfahren anzumelden oder den Erben sonst mitzuteilen, § 2060 Abs. 1 Ziffer 2 BGB
 - ein Nachlassinsolvenzverfahren durch Verteilung der Masse oder einen Insolvenzplan beendet worden ist, § 2060 Abs. 1 Ziffer 3 BGB
 - der Miterbe selbst ein Aufgebotsverfahren nach § 2061 BGB durchgeführt hat.

Für die **Haftungsbeschränkung des einzelnen Miterben** ist also die **rechtzeitige (!)** Durchführung des Aufgebotsverfahrens von besonderer, hoher Bedeutung.